

Bekanntmachung einer Offenlegung

gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 01.03.2005 (GV.NRW.S.174)

Die Grenzen der Gewässergrundstücke:

- a.) Gemarkung: **Sendenhorst**, Flur: **31**, Flurstück: **7**, Lagebezeichnung: Graben an der L 851 „Ossenkämpe“
- b.) Gemarkung: **Sendenhorst**, Flur: **32**, Flurstück: **24**, Lagebez.: Graben an der L 851 „Große Freisenbusch“
- c.) Gemarkung: **Sendenhorst**, Flur: **33**, Flurstück: **38**, Lagebezeichnung: Graben an der L 851 „Ossenkamp“
- d.) Gemarkung: **Sendenhorst**, Flur: **33**, Flurstück: **36**, Lagebezeichnung: Bach an der L 851 „Helmbach“
- e.) Gemarkung: **Sendenhorst**, Flur: **44**, Flurstück: **418**, Lagebezeichnung: Bach an der L 851 „Helmbach“

sind von mir vermessen und abgemarkt worden. Die Vermessung wurde anlässlich des Ausbaus der L 851 sowie des Neubaus eines Radweges unter der Geschäftsbuchnummer **22062030** durchgeführt. Der Grenztermin hierzu fand am 18.04.2023 statt. Die Abmarkung der Grundstücksgrenzen ist den jeweils betroffenen Eigentümer bekanntzugeben.

Für die oben genannten Grabenflurstücke wurde bisher kein Grundbuchblatt angelegt, da sie gemäß § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit sind. Das Liegenschaftskataster weist zwar als Eigentümer dieser Grundstücke „Die Anlieger“ aus, das Eigentum gilt aber dennoch als ungeklärt. Die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen erfolgt daher durch Offenlegung. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von mir unter der Rufnummer 0291/298-297.

Das Ergebnis der Abmarkung kann von den betroffenen Eigentümern sowie Inhabern grundstücksgleicher Rechte, die nicht schon im Rahmen des Grenztermins am 18.04.2023 der Abmarkung zugestimmt haben, in der Zeit vom **30.05.2023** bis **30.06.2023** in der Regionalniederlassung Münsterland, Abteilung Vermessung im Warenkamp 30, 48653 Coesfeld, Zimmer 007 während der folgenden Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
sowie Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Um eine mögliche Wartezeit zu vermeiden, bitte ich um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Rufnummer 02541 742 463. Ihr Ansprechpartner ist Herr Eistrup.

Nach Ablauf des vorgenannten Offenlegungszeitraumes gilt die Abmarkung als bekannt gegeben.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gegen die Abmarkung der Grundstücksgrenzen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Münster, Postfach 80 48, 48043 Münster** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite **www.justiz.de**.

Meschede, den 04.05.2023

gez. Christian Becker, Regierungsvermessungsdirektor